

Gemeinde Moosthenning, Lkrs. Dingolfing- Landau



Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Erweiterung Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“

Begründung gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch

1 Planungsrechtliche Voraussetzungen/ Übergeordnete Planungen und Vorgaben

1.1 aktuelles Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, bildet die Grundlage für die gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Unter § 1 Ziel des Gesetzes ist formuliert:

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.
- (2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.
- (3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem EEG sind demnach möglich/ förderfähig auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (ursprünglich 110 Meter, dann 200 m und nun bis zu 500 Metern laut § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c) des EEG) entlang Autobahnen und Schienenwegen) und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Aufgrund der Länderöffnungsklausel hier in Bayern sind diese zu einem beschränkten Maß auch möglich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Grünlandflächen) in einem benachteiligten Gebiet. Außerdem sieht das überarbeitete EEG eine gezielte Förderung der „besonderen Solaranlagen“ wie Floating-PV, Agri-PV und Parkplatz-PV vor.

1.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern kurz: LEP sind hierzu folgende Ziele bzw. Grundsätze aufgenommen:

„6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z)

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcen-

schonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird (vgl. 6.2.2 und 6.2.3).“

und

„6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.“

In der Begründung zu 6.2.3 (B) ist dazu erläutert:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Bzw. außerdem: 6.2.3 (B): Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden“

Außerdem

„3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

In der Begründung dazu ist u.a. erörtert: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels“:

Das heißt für diese „Anlagen“ gilt das früher anzuwendende „Anbindungsgebot“ an geeignete Siedlungseinheiten nicht mehr in der Weise.

1.3 Regionalplan Region 13 Landshut

Die Gemeinde Moosthenning liegt im Landkreises Dingolfing-Landau nördlich der Stadt Dingolfing. Regionalplanerisch gehört die Gemeinde zur Planungsregion 13 Landshut und dem Mittelbereich von Dingolfing.

Im Geltungsbereich des gepl. Sondergebiets und Umgriff sind keine Festlegungen in den Karten des Regionalplans für Vorranggebiete/ Bodenschätze getroffen und auch nicht für Hochwasserschutz bzw. Trenngrün oder landschaftliche Vorbehaltsgebiete usw.

1.4 Kommunale Bauleitplanung

Die Gemeinde Moosthenning verfügt über einen Flächennutzungsplan, der am 04. Februar 1987 rechtswirksam geworden ist. Dieser wird parallel durch Deckblatt 63 geändert.

Der Antragsteller Bernhard Haslbeck plant, südlich der BAB A92 nahe der Gemeindegrenze von Moosthenning zur Stadt Dingolfing und nahe der Autobahnabfahrt Dingolfing Mitte ergänzend zum bereits umgesetzten Solarpark „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südl. BAB A92“ (auf Flurnummern 953, 954 und Teilfläche von 955 jeweils Gemarkung Lengthal)

einen weiteren Solarpark in räumlichen Anschluss dazu auf Flurnummern 943, 944, 945 und Teilfläche von 955 jeweils Gemarkung Lengthal zu errichten.

Der Gemeinderat befasste sich am 12.09.2023 in seiner Sitzung mit der Thematik und beschloss, dass hierzu der Flächennutzungsplan durch Deckblatt 63 geändert wird.

Dort wird das Gebiet als sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ – kurz SO Solar im Plan - ausgewiesen. Im Parallelverfahren wird dazu der Bebauungs- und Grünordnungsplan vorhabenbezogen aufgestellt werden.

Die Gemeinde Moosthenning unterstützt mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans aktiv die Förderung alternativer Energien, wie es auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz (EEG aktueller Stand) gewünscht und gefördert wird im Gemeindegebiet in dafür geeigneten Lagen in der „vorbelasteten Zone“ wie hier im 500 m Korridor entlang der Bundesautobahn A92. Der hier beplante Bereich ist entsprechend der Vorbeurteilung im Gemeinderat und der Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing- Landau (bzw. den seitens des Landkreises Dingolfing- Landau formulierten Ausschlussflächen) und in Ergänzung zur bereits bestehenden Freiflächenanlage des Vorhabenträgers gut für die Entwicklung geeignet und soll nun entsprechend dem Antrag ergänzend eingeplant werden. Um der grundsätzlichen Einstufung und auch den Aspekten der Eingriffsminimierung/ des Ausgleichs ausreichend Rechnung zu tragen, wurden dazu weitere Vorabstimmungen mit dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.

Um eine alsbaldige Umsetzung zu erreichen, wird dieser Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgestellt im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 63. Die gepl. Entwicklung eines Sondergebiets, um hier die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen, behindert auch keine weiteren Entwicklungen im Gemeindegebiet und steht vor allem auch nicht im Konflikt mit übergeordneten Planungen und Vorgaben (siehe Ausführungen unter 1.1, 1.2 und 1.3) bzw. trägt diesen Rechnung.

2 Lage und Bestandssituation

2.1 Lage und Größe des Planungsgebietes, bisher. Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes erstreckt sich auf Flurnummer 943, 944, 945 und Teilfläche von 955 jeweils Gemarkung Lengthal. Der Geltungsbereich liegt in der Gemeinde Moosthenning südlich der A 92 nahe der Autobahnausfahrt Dingolfing Mitte und umfasst das Sondergebiet einem Grün- und Abstandsstreifen um den eingezäunten Solarpark. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,96 ha. Es werden ca. 0,83 ha für die Freiflächenphotovoltaikanlage (Modultische, Technikgebäude und Abstandsflächen incl. umgebender Einzäunung) beansprucht.

Direkt anschließend ist der bereits umgesetzte Solarpark entsprechend vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südl. A92“ auf Flurnummer 953, 954 und Teilfläche von 955 jeweils Gemarkung Lengthal und eine Teilfläche von Flurnr. 952, die der Erschließung/ Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche (öffentlicher Feld- und Waldweg Flurnr. dient bzw. den Bereich mit dem neu geregelten Geh- und Fahrrecht (Grunddienstbarkeit v. 05.05.2022 UVNR. 0813 M /2022).

Das Planungsgebiet wurde bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt. Nördlich davon liegt der bestehende Weg (Kiesweg) des Vorhabenträgers und dann nach Norden der bereits errichtete Solarpark an. An den Geltungsbereich schließen ansonsten weitere Ackerflächen an.

2.2 Geologie/ Böden

Laut geologischer Karte von Bayern sind hier vorzufinden: Quartär, Serie Pleistozän, Geologische Einheit Schmelzwasserschotter, spätwürmzeitlich (Spätglazialterrasse 2) In der Übersichtsbodenkarte Bayern (M 1:25 000) wird hier angegeben:

64c Fast ausschließlich kalkhaltiger Anmoorgley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment

2.3 Topographie, Grundwasserverhältnisse, Gewässer

Das natürliche Gelände ist annähernd eben und liegt ca. auf einer Höhe von 356,7 m üNN bis auf ca. 357,4 m üNN (laut BayernAtlas). Es ist nach Südwesten leicht ansteigend.

Die Planung greift nicht ins Grundwasser ein. In räumlicher Angrenzung/ Nähe sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

2.4 Altlasten

Verdachtsmomente bezüglich Altlasten liegen nicht vor. Die Flächen sind nicht im Altlastenkataster erfasst. Auf weitere Hinweise seitens des Landratsamtes Dingolfing- Landau Abfall- und Bodenschutzrecht in Kapitel 7 der Begründung wird verwiesen.

2.5 Vegetation/ Schutzgebiete/ artenschutzrechtl. Aspekte

Die Vegetation auf dem Gelände des gepl. Sondergebiets ist geprägt durch die bisherige Nutzung als Acker.

Auf der Fläche und auch im räumlichen Umfeld liegen keine im Zuge der Biotopkartierung Bayern erfassten Biotopflächen.

Es sind hier keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz (wie z.B. Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. FFH- oder SPA- Gebiet) und auch nicht aus wasserrechtlichen Gesichtspunkten (wie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) ausgewiesen.

Im Hinblick auf Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie 92/43/EWG den europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL, die den Vorschriften laut Bundesnaturschutzgesetz § 44 BNatSchG unterliegen, sind durch die geplante Ausweisung des Sondergebiets zur Sonnenergienutzung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der bisherigen Ackerfläche keine Verbotstatbestände durch die vorliegende Planung entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten bzw. zu verzeichnen. Es werden keine wertvollen Habitatstrukturen/ Lebensräume zerstört, die besonders geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südl. A92“ wurde eine artenschutzfachliche Beurteilung durch Ingenieurbüro Eisenreich v.11.05.2022 durchgeführt mit dem Ergebnis, dass keine Brutvorkommen von Bodenbrütern auf der Fläche bzw. der umgebenden Flächen zu verzeichnen waren. Eine erneute Erfassung zur hier geplanten Erweiterung war in Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde Herrn Neuner dementsprechend nicht erforderlich.

Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann in Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde hier ausgeschlossen werden auf der beplanten Fläche.

Die potentiell natürliche Vegetation wird mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald; örtlich mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald oder Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwald (F3c) angegeben.

2.6 Bestehende Erschließung und Leitungen

Der geplante Solarpark wird über den eigenen Weg des Vorhabenträgers nördlich des Geltungsbereichs (auf Teilflächen von Flurnummern 953, 954 und 955 Gemarkung Lengthal) und in Fortführung über das notariell geregelte Fahrrecht auf Flurnummer 952 an den öffentlichen Feld- und Waldweg Flurnr. 949 Gemarkung Lengthal und damit an die öffentliche Erschließung angebunden.

Durch den Geltungsbereich des Sondergebiets ist in West-Ost-Richtung verlaufend eine unterirdische Gashochdruckleitung vorhanden. Um die Planungen auf die hier zu notwendigen Erfordernisse abzustimmen fand im Vorfeld zur Planung bereits ein Austausch mit Herrn Kiefl Energie Südbayern statt. Demnach ist ein Schutzabstand von je 3 m beiderseits der Leitungstrasse zu berücksichtigen. Zur konkreten Festlegung der Lage fand am 03.07.2024 eine Leitungseinweisung vor Ort statt. In diesem Zuge wurde die Leitungstrasse durch Herrn Kiefl gekennzeichnet mit Holzpflöcken und anschließend durch Ingenieurbüro Wagmann eingemessen. Die Lage der Leitungstrasse wurde in die Planung dann entsprechend der Vermessung übertragen. Dazu wurden je 3 m beiderseits als Schutzstreifen in der Planung berücksichtigt.

Der Solarpark soll angebunden werden an das Netz der Bayernwerk AG. Die Einspeisung ins Netz ist möglich über einen Anschlusspunkt in räumlicher Nähe im Gebiet der Stadt Dingolfing am Rande von Flurnummer 1863/7 Gemarkung Dingolfing nahe der Staatsstraße in den dortigen Mast.

Dazu soll die Leitung verlegt werden vom Solarpark über den abgemarkten Flurweg Flurnr. 1880/9 Gemarkung Dingolfing zur Fläche der Stadt Dingolfing auf Flurnr. 1863/7 Gemarkung Dingolfing, von wo die Einspeisung ins Netz erfolgt. Hierzu liegt bereits ein unterzeichneter Straßenbenutzungsvertrag vor.

Es sind diesbezüglich die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und Schutzabstände zu berücksichtigen. Es wird dazu auf das "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 und auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) mit den darin aufgeführten VDE-Bestimmungen hingewiesen.

2.7 Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Plangebiet keine eingetragen/ bekannt im Bayer. Denkmalatlas, auch nicht im näheren räumlichen Umfeld.

Dennoch wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass Bodendenkmäler bzw. Funde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG unterliegen.

3 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S.1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist, verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung weiter deutlich zu erhöhen.

Im § 1 des EEG 2023 ist dazu formuliert:

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Der Gemeinderat sich bereits in früheren Jahren aufgrund von Anträgen schon mehrfach mit der Thematik befasst und auch über verschiedene neuere Anfragen in den Jahren zwischen

2021 und 2024. Es soll hier im Gebiet der Gemeinde Moosthenning weiter die Nutzung regenerativer Energien - hier der Solarstrom über eine Freiflächenphotovoltaikanlage –mit unterstützt werden.

Es wurde die Entwicklung weiterer Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet durch den Gemeinderat befürwortet und mit den entsprechenden Beschlüssen zur Bauleitplanung unterstützt insbesondere für die geplanten Anlagen im für die Entwicklung geeigneten Korridor der A92 südlich der BAB A92. Dies betrifft zum einen für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südl. A92“ und Deckblatt 54 zum FNP) und die dazu hier geplante „Erweiterung Solarpark Moosthenning südl. A92“ über den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan und Deckblatt 63 zum FNP. Zum anderen wurde für die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage „So Photovoltaik Salitersheim Nord Erweiterung West“, am 29.11.2022 zunächst die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 58 und die Aufstellung eines Bebauungs- u. Grünordnungsplans beschlossen. Aufgrund der Änderungen des BauGB v. Dez. 2023, kann die Anlage in der 200 m Zone zur BAB nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegiert umgesetzt werden ohne Bauleitplanung. Der Bauantrag dazu wurde vom Gemeinderat am 16.04.2024 befürwortet.

Für die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kommen im Gemeindegebiet von Moosthenning laut dem derzeit gültigen EEG insbesondere Bereiche in der „vorbelasteten Zone“ zur Bundesautobahn in Betracht.

Der geplante Standort bzw. die Lage südlich der Autobahn A92 östlich der Staatsstraße bis zum Anschluss an die bereits im Gebiet der Stadt Dingolfing entwickelten Freiflächenanlagen ist entsprechend der Beurteilung seitens der Gemeinde/ des Gemeinderats im Sinne der Gemeindeentwicklung (und auch eines gemeindlichen Entwicklungskonzepts) und entsprechend der Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Herr Neuner am Landratsamt Dingolfing- Landau und den seitens des Landkreises Dingolfing- Landau formulierten Ausschlussflächen f. Photovoltaikanlagen (aktualisierte Fassung v. 24.02.2022) für die geplante Nutzung als gut geeignet eingestuft.

Für die hier beplante Lage des Sondergebiets „Erweiterung Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ wurde seitens des Grundstückseigentümers ein Antrag auf Einleitung der zugehörigen Bauleitplanungsverfahren zur gepl. Errichtung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage an die Gemeinde gestellt. Der Gemeinderat hat dazu am 12.09.2023 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungs- u. Grünordnungsplan „Erweiterung Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ und die Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplans der Gemeinde Moosthenning durch Deckblatt 63 im Parallelverfahren gefasst.

Zum Stand im Hinblick auf erneuerbare Energien im Gemeindegebiet und im Vergleich ein Blick auf den Bayer. Energieatlas:

Daten für Gemeinde Moosthenning (aktuelle Daten Bayer. Energieatlas Stand 31.12.2022):

Gesamtstromverbrauch Gemeinde Moosthenning berechnet mit 20.661 MWh/a (2022)

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach Energieträger verteilt sich im Gebiet der Gemeinde Moosthenning auf: Stromproduktion über Photovoltaik 23.728 MWh, 73,1 % (2022)

	und Stromproduktion Biomasse	8.745 MWh, 26,9 % (2022)
Stromproduktion aus erneuerbaren Energien gesamt: (Summe)		32.473 MWh, 100 % (2022)

Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch: 157 %

Anteil Photovoltaik am Stromverbrauch: 115 %

Stromproduktion Photovoltaik verteilt sich auf Stromproduktion über Dachflächen mit 19.288 MWh und Stromproduktion über Freiflächenanlagen mit 4.440 MWh (2022).

Zum Vergleich (jeweils Angaben Energieatlas berechnet für 2022 bzw. Stand 31.12.2022): Für den Landkreis Dingolfing- Landau wird der Anteil erneuerbarer Energien am

Gesamtstromverbrauch mit 99,9 % angegeben, für Niederbayern mit 89,5 % und für Bayern mit 53,3 %.

Es ist vorgesehen eine Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise (mit Fundamentierung durch Ramm- oder Schraubfundamente) mit einer Gesamtleistung von etwas unter 1000 kWp zu errichten.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb und eine Einspeisevergütung erforderlichen Standortvoraussetzungen - wie möglichst hohe solare Einstrahlungswerte, Lage im Korridor zur Bundesautobahn laut EEG, Einspeisemöglichkeit in räumlicher Nähe - liegen im Plangebiet vor. Das Plangebiet liegt in einer Lage in der die gepl. Entwicklung nicht in Konflikt zu anderen, übergeordneten Planungen oder Zielsetzungen steht.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans für das „Erweiterung Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ leistet die Gemeinde Moosthenning einen weiteren Beitrag, der Zielsetzung des EEG in der dazu geeigneten, „vorbelasteten“ Lage im 500 m Korridor zur BAB A92 nachzukommen und auch eine alsbaldige Realisierung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet zu ermöglichen. Der Bebauungsplan wird vorhabenbezogen erstellt und hat den Zweck, für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen zur angestrebten Nutzung zu schaffen. Er soll eine geordnete bauliche Entwicklung gewährleisten ohne die natürlichen Lebensgrundlagen wesentlich oder langfristig zu beeinträchtigen.

3.1 Rahmenbedingungen durch das EEG

Aus dem Erneuerbaren Energie Gesetz mit den Änderungen in den letzten Jahren ergaben sich v.a. folgende Rahmenbedingungen:

A) Flächenkulissen haben sich in den letzten Jahren geändert

Nach dem EEG sind sonst bei den Photovoltaik-Ausschreibungen - wie bisher im EEG - nur Anlagen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (nun 500 m nach EEG 2023; vorher waren es 200 und zuvor nur 110 m) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben förderfähig.

Eine weitere Möglichkeit bietet der **erweiterte Flächenkorridor** des EEG auch für die sogenannten „benachteiligten Gebiete“. Das sind **Acker- und Grünflächen**, auf denen die landwirtschaftliche Produktion erschwert möglich ist oder die nur bedingt ertragsreich sind. Zunächst waren PV-Anlagen auf solchen benachteiligten Flächen auf eine Größe von insgesamt 100 Megawatt in ganz Deutschland begrenzt. Diese Beschränkung wurde aufgehoben. Daher könnte grundsätzlich auf jeder Ackerfläche eine PV-Anlage errichtet werden. Voraussetzung dafür ist jedoch die Festlegung entsprechender Flächen durch die jeweiligen Regierungen der Bundesländer. Im EEG seit 2017 ist eine Länderöffnungsklausel enthalten. Sie ermöglicht den Bundesländern über eigene Verordnungen zu verabschieden, in denen sie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten für zulässig erklären. Im März 2017 hat die Bayerische Staatsregierung die Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Ausgeschlossen sind dabei naturschutzfachlich wertvolle Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines Biotops im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind.

Die **Flächenkorridore** des EEG wurden erneut erweitert mit der Änderung 2023 z.B. entlang Verkehrswegen nun auf 500 m (EEG 2023). Besondere Solaranlagen treten zusätzlich in den Fokus. Das überarbeitete EEG sieht eine gezielte Förderung der besonderen Solaranlagen Floating PV, Agri-PV und Parkplatz-PV vor. Agri-PV fällt von nun auch in das erste Ausschreibungssegment (Freiflächen) und gehört nicht mehr zu den sogenannten Innovationsausschreibungen; damit soll die Flächenkulisse für diese Anwendung weitreichend geöffnet werden.

B) Freiflächenanlagen bis 1000 kWp

Kleinere Anlagen bis zu einer max. Leistung von 1000 kWp sind im Korridor weiter ohne Ausschreibung möglich und erhalten eine Festvergütung für einen Zeitraum von 20 Jahren. Mehrere Freiflächenanlagen mit dieser Leistung können innerhalb einer Gemeinde ausschreibungsfrei betrieben werden, wenn jeweils 24 Kalendermonate abgelaufen sind oder der Zwei-Kilometer-Radius zwischen den Anlagen eingehalten wird. (§ 24 (2) EEG).

C) Ergänzend ist zur Thematik auch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023“ im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2023 I Nr. 6). Auch sind infolge zur Entwicklung der erneuerbaren Energien ergänzend weitere Änderungen im BauGB vorgenommen worden insbesondere zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Freiflächen aufgenommen worden.

3.2 Hinweise zur bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Speziell zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ wurden seitens des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aktuelle Hinweise (Stand 10.12.2021) verfasst, die bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen sind.

Zur Thematik bez. Weiterentwicklung erneuerbarer Energien wurde zunächst 2007 unter anderen EEG-Vorgaben für das Gemeindegebiet von Moosthenning erarbeitet, das die verschiedenen Ortsteile/ Lagen untersuchte.

Nach dem derzeitigen EEG kommt im Gemeindegebiet insbesondere der nun 500 m breite Korridor an der BAB A92 zum Tragen.

Für die im Landkreisgebiet nach EEG möglichen Korridore entlang der BAB A92 und der Eisenbahn wurde seitens des Landkreises Dingolfing- Landau eine Karte mit Ausschlussflächen (22.04.2021, aktualisiert 24.02.2022) entwickelt. Dies wird seitens der Gemeinde mitgetragen für den Bereich des Gemeindegebiets. Hierzu wird auf die Anlage 1 zu den Unterlagen zu Deckblatt 63 zur Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen. Damit wird im Grundsatz auch den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“. Darüber hinaus werden diesem MS auch sonstige Anforderungen an die Bauleitplanung, bzw. Hinweise zu Rückbau von PV-Freiflächenanlagen/vorhabenbezogener Bebauungsplan und zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung gegeben.

3.3 Standortwahl/ -begründung zur gewählten Fläche

Es handelt sich hier um eine „auto- und eisenbahnnahe Fläche“, in der angesichts der Vorbelastung der Flächen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich sind.

Hierzu zählt der Korridor von 500 m im vorliegenden Fall zur Bundesautobahn A92. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine geplante Freiflächenanlage mit einer Leistung bis max. 1000 kWp, die prinzipiell ohne Ausschreibung möglich sind (vgl. Kap. 3.1 unter C)

Weitere Aspekte für die Eignung der gewählten Fläche/ Lage

- Lage mit günstigen Globalstrahlungswerten (mit Globalstrahlung im Jahresmittel von 1150 - 1164 kWh/m² und ca. 1600 - 1649 h/Jahr Sonnenscheindauer) Daten lt. Energieatlas Bayern
- das landesplanerische Ziel 6.2.3 LEP, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, wird von Seiten der Gemeinde Moosthenning hier bezüglich der Entwicklung einer

Freiflächenphotovoltaikanlage unterstützt, in einer vorbelasteten Lage entlang der Bundesautobahn A 92 (die nun mit 500 m angesetzt ist im aktuellen EEG)

- naturschutzfachlich unbedenklich; Bereich liegt außerhalb der Ausschlussgebiete, die seitens des Landkreises Dingolfing -Landau Naturschutz angegeben sind wertvolle Arten und Lebensräume und Schutzgebiete sind nicht betroffen;
- der vorh. gemeindlichen Flurweg bzw. darüber hinaus das Straßen- und Wegenetz der Stadt Dingolfing weiter Richtung Salitersheim, sind auch zur Anbindung/ Erschließung der gepl. Anlage nutzbar; der Anschluss an den öffentl. Weg Flurnr. wurde über Flurnr. 952 Gemarkung Lengthal im Zuge des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südl. BAB A92“ durch Fahrrecht gesichert; es sind keine weiteren öffentlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich
- Das Sondergebiet ergänzt den bisher bereits bestehenden Solarpark „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südl. BAB A92“; die beiden wirken zusammen dann wie ein durch den Weg aufgeteilter Solarpark
- eine Netzanbindung ist in räumlicher Nähe laut Anfrage bei der Bayernwerk AG und in Vorabstimmung mit der Stadt Dingolfing möglich am Rande des städtischen Grundstücks Flurnr. 1863/7 Gemarkung Dingolfing
- die anderweitige Nutzung von bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist hier weniger problematisch, zumal die Flächen für den Antragsteller nicht als intensive landwirtschaftliche Nutzflächen betrieblich erforderlich sind bzw. ohnehin mehr extensivierte Flächen plant (z. B. über Vertragsnaturschutzprogramm); im Zuge der PV- Anlage ist eine extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung möglich bzw. geplant im Hinblick auf die erforderliche Pflege
- die Flächen stehen nach Ende der Laufzeit wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung der Boden wird während des Bestehens der Anlage geschont (ohne Einsatz von Spritz- und Düngemitteln)
- keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld
- keine spezifische Erholungsnutzung in dieser Lage, die auch durch die nahe Autobahn usw. mit geprägt ist; Lage ist touristisch weniger bedeutsam als andere Bereiche der Gemeinde/ des Landkreises (wie z.B. das Isartal), somit diesbezüglich keine wesentliche Beeinträchtigung
- nur lokale, sehr begrenzte Einsehbarkeit von Staatsstraße aus in einem kurzen Abschnitt bzw. kaum von der Autobahn, da hinterliegend zur bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage des Vorhabenträgers und in ganz geringem Umfang auch vom Ortsrand in Salitersheim (wobei hier teils direkt schon ein vorhandener Solarpark angrenzt)
- weiterhin möglich bzw. zusätzlich vorhanden sind die Anlagen auf Dachflächen

Zusammenfassung:

Es werden keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen beeinträchtigt, auch sprechen keine anderen Planungsaussagen z.B. aus der Regionalplanung o.ä. dagegen, so dass keine sonstigen öffentlichen Belange beeinträchtigt werden.

Die eingeplante Fläche zur Sonnenenergienutzung im Rahmen des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplans „Erweiterung Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ Gemeinde Moosthenning liegt in der vorbelasteten Zone von 500 m zur BAB, in der laut aktuellen EEG eine Errichtung und Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich ist und in direktem räumlichen Anschluss an die bereits bestehende Freiflächenanlage des Vorhabenträgers.

3.4 Begründung entsprechend § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB bzw. § 1 Abs. 3 Satz 5

Mit der Änderung des BauGB 2013 wurde die Begründungspflicht für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen mit aufgenommen.

Der hier durch den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Erweiterung Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“, Gemeinde Moosthenning überplante Bereich ist bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt. Nördlich des Geltungsbereichs ist ein privater Weg auf den Flächen des Vorhabenträgers ausgebildet, der auch der Andienung der „Erweiterung“ der Freiflächenphotovoltaikanlage dient. Der bestehende weiterführende Weg auf Flurnummer 952 Gemarkung Lengthal wurde als Anschluss an den öffentlichen Feld- und Waldweg Flurnr. 949 Gemarkung Lengthal bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südl. BAB A92“ mit Geh- und Fahrrecht grundbuchrechtlich gesichert.

Entsprechend der Vorgaben des EEG ist eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nur auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (ursprünglich 110 Meter, dann 200 m und jetzt 500 m nach EEG) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (bzw. mit der Änderung ab 2017 nach der Öffnung der Flächenkulisse auch in geringem Umfang Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten) förderfähig. Darüber hinaus sind besondere Solaranlagen wie z.B. Agri-PV bzw. auch Parkplatz-PV als weitere Möglichkeiten hinzugekommen.

Dieser Rahmen bedingt für den Korridor entlang der Autobahn schon im Wesentlichen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Die Flächen gehen bei der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft verloren, zumal die Flächen nur zum geringen Teil versiegelt werden und ansonsten als Wiese angesät werden und beweidet oder abgemäht werden, somit zwar nur in extensiver Weise genutzt werden können im Rahmen der erforderlichen Pflege. Zudem stehen die Flächen nach einem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Während der Nutzung für die Freiflächenphotovoltaik wird der Boden geschont (ohne Düngung und v.a. kein Spritzmitteleinsatz).

Bei der Auswahl der Planung im Bebauungs- und Grünordnungsplans wurden agrarstrukturelle Belange ebenfalls mitberücksichtigt. Es werden randlich ausreichend breite Abstandsflächen (mit 3 m Breite) gegenüber der eingezäunten Anlage zu den umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, so dass diese uneingeschränkt nutzbar bleiben.

Der erforderliche Ausgleich wird auf einer hofnahmen Fläche des Vorhabenträgers entwickelt, wo im räumlichen Umfeld durch den Vorhabenträger schon eine Teilfläche nach dem Vertragsnaturschutzprogramm extensiver genutzt wird. Das im Rahmen der Pflege anfallende Mähgut aus der dort geplanten Streuobstwiese kann durch den Vorhabenträger für die eigenen Tiere wie Schafe, Esel, Hasen usw. genutzt werden.

Somit wird neben den naturschutzfachlichen Belangen auch den landwirtschaftlichen Belangen –soweit möglich– Rechnung getragen.

4 Inhalt und wesentliche Auswirkung der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

4.1 Städtebauliche Vergleichswerte

Das Bruttobauland auf dem Grundstück der Solarnutzung weist folgende Flächenverteilung auf:

Geltungsbereich des Bebauungs-/ Grünordnungsplanes	ca.	0,964 ha
eingezäunter Bereich Sondergebiet zur Nutzung der „Sonnenenergie“	ca.	0,827 ha

Die restlichen Flächen sind rahmende Grünflächen als Abstandsflächen außerhalb der Einzäunung und Zufahrten zur eingezäunten Anlage.

Die Wege zur Erschließung liegen außerhalb des Geltungsbereichs in direktem Anschluss. Sie wurden im Rahmen der Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ Gemeinde Moosthenning mit festgesetzt auf den Flächen des Vorhabenträgers bzw. darüber hinaus über Geh- und Fahrrecht eingetragen wird (Urkunde 0813 M/202 über Notariat in Dingolfing) auf Flurnr. 952 Gemarkung Lengthal bis zum Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche Flurnr. 949 Gemarkung Lengthal.

4.2 Art der baulichen Nutzung

Nachdem sich die geplante Nutzung wesentlich von den nach §§ 2 bis 10 BauNVO zulässigen Nutzungen unterscheidet, wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Für sonstige Sondergebiete ist die Art der Nutzung in der Bauleitplanung darzustellen und festzusetzen. Entsprechend dem Ziel der Planung wurde eine Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ festgelegt. Diese beinhaltet die Aufstellungsflächen der Modultische (Photovoltaikanlage, bauliche Anlagen) und der dazu notwendigen Betriebsgebäude (Trafo, Wechselrichter, ggfs. Speicher usw.) bzw. die innere Erschließung inkl. Einzäunung.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung wurden unter Anwendung des § 17 BauNVO getroffen. Es wurde keine höchstzulässige Grundflächenzahl festgesetzt, sondern nur Bereiche mit Baugrenze und max. Bauflächen für Gebäude und ansonsten Mindestabstände für Modultische festgesetzt.

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten aufgeständerten Bauweise und Gründung mit Einzelfundamenten, bleibt die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers erhalten.

Zudem benötigen die Solarmodule schon aus Gründen der Effizienz/ Leistung einen gewissen Abstand zueinander, der sich aus der Sonneneinstrahlung und Neigung des Geländes ergibt. Dadurch kann sich die Vegetation auch unterhalb der Solarmodule entwickeln.

Durch diese Vorsorge und durch die Festsetzung, dass erforderliche Betriebswege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind, wird die komplette Bodenversiegelung im Plangebiet auf die Flächen für Betriebsgebäude beschränkt.

Der Bereich für die erforderlichen Betriebsgebäude z.B. für Wechselrichter, Trafo oder pot. Speicher wird durch Baugrenze festgesetzt (außerhalb der 40 m Zone zur Bundesautobahn) und laut Festsetzung 1.1.2 in der Flächendimension beschränkt auf insgesamt max. 30 m² werden.

4.4 Gestaltungsvorschriften

Vorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen sollen die Eingriffe in das Landschaftsbild möglichst geringhalten. Hierzu zählt insbesondere die Festsetzung der Wandhöhe und der zurückgesetzten Einzäunungen.

Aufgrund der geplanten, etwas höheren Aufständigung zur Optimierung der Entwicklung und der extensive Wiesenflächen in der eingezäunten Anlage mit und Verbesserung der Pflege sind hierzu für die Modultische etwas größere Anlagenhöhen mit max. 3,8 m festgesetzt über OK Urgelände. Die Wandhöhe für mögliche Technikgebäude wird mit 3,5 m festgesetzt.

Geländegestaltungen sind für Freiflächenanlagen nicht erforderlich, nur der Wiedereinbau des Materials aus der Fundamentierung in der Anlage. Tiergruppenschädigende Anlagen werden durch Festsetzungen bezüglich der Einfriedungen über den Bodenabstand und durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule verhindert. Die max. Zaunhöhe über Urgelände ist mit max. 2,3 m festgesetzt. Zaunfelder müssen aus versicherungstechnischen Gründen bereits mind. 2 m Höhe haben. Die Zaunmatten haben selbst knapp 2 m Höhe. Dann kommt noch der zur Durchlässigkeit für Kleintiere einzuhaltende Bodenabstand mit 15 cm hinzu.

Die Einfriedungen sind entsprechend abgerückt von den Grenzen, so dass bei einer Höhe von

über 2 m auch die erforderlichen Grenzabstände von 3 m eingehalten werden.
Die Abstände zwischen den Modultischen werden mit mind. 3 m festgesetzt. Der Bodenabstand der Modultische muss mind. 80 cm betragen. Eingeplant ist hier seitens des Vorhabenträgers ein Abstand von über 1 m (mit ca. 1,3 m).

4.5 ergänzende Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan

Ergänzend wird durch den Vorhabenträger Bernhard Haslbeck und der mit dem Bau betrauten Firma „Solare Werkstätten“ die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage dann auch in einem Vorhaben- und Erschließungsplan klargelegt. Hier ist die ca. geplante Belegung mit Modultischen und Station mit eingetragen.

4.6 festgelegte Nutzung als Sondergebiet Sonnenenergie zur Errichtung einer PV-Anlage und Rückbau

Die Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Sondergebiet Sonnenenergie“ zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zulässig.
Entsprechend § 12 Abs. 3 a Satz 1 BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
Nach einer Nutzungsaufgabe ist die Anlage durch den Betreiber oder dessen Rechtsnachfolger zurückzubauen. Zur Sicherstellung des Rückbaus erfolgt eine vertragliche Regelung in einem Durchführungsvertrag und eine Sicherungshypothek.

5 Umweltbericht und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

5.1 Umweltverträglichkeitsprüfung/ Umweltbericht

Eine spezielle Projekt -Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die geplante Anlage zur Energiegewinnung/ Stromerzeugung dem Typus der Anlage und der Größe der Anlage/ des Geltungsbereichs des BBP nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) neugefasst durch B. v. 18.03.2021 BGBl. I S. 540; zuletzt geändert durch Artikel 13 G. v. 08.05.2024 BGBl. 2024 I Nr. 151, nicht erforderlich.
Sie gilt bei dieser Größenordnung auch als nicht raumbedeutsam im Sinne der Landesplanung.

Es gelten allerdings die Vorschriften des Baugesetzbuches, wonach die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umzusetzen sind.
Zentraler Bestandteil ist hierzu der **Umweltbericht als gesonderter Teil** der Begründung des Bauleitplanes entsprechend § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB. Der Umweltbericht ist den Unterlagen als eigener Teil Anlage 1 zu Begründung angefügt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit dem geplanten Vorhaben zur Sonnenenergienutzung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

5.2 Eingriffsregelung/ Ausgleichsmaßnahmen/ grünordnerische Festsetzungen

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB) sollen die Belange, das Bauen zu fördern und gleichzeitig die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen als wichtige Ziele verbunden werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der Planung der naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Leitfaden v. 2003 bzw. der aktuellen Fortschreibung v. Dez. 2021) Rechnung zu tragen.

In den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen v. 10.12.2021

werden hierzu auf den Seiten 23 bis 29 zur „Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung“ gemacht:

Seite 24: „Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben.

Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

b) Vermeidung und Ausgleich Naturhaushalt

Vor der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich vermieden werden können.

Vermeidungsmaßnahmen sind rechtlich verbindlich zu sichern (z.B. festgesetzt nach § 9 BauGB oder vertraglich vereinbart nach § 11 BauGB) und ihre positiven Wirkungen prognostisch quantifiziert und qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten.

aa) Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (s. Anlage Ausschluss- und Restriktionsflächen)

- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z.B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)

- 15 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann

- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

bb) Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Durch ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert werden. Werden die Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Optimalfall flächendeckend umgesetzt, können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts komplett vermieden werden.

Unter ökologisch hochwertig gestalteten und gepflegten PV-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich Anlagen zu verstehen, auf denen ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt wird, das sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (= BNT G212) orientiert (s. a. Gl. Nr. 1.8. zur Nachnutzung).

Darüber hinaus sind ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft in Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen erforderlich (s. c Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild).

Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten:

- o Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$

- o zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen

- o Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m

- o Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut,

- o keine Düngung,

- o kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,

- o 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch

- o standortangepasste Beweidung oder/auch

- o Kein Mulchen“

5.2.1 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Bilanzierung des Kompensationserfordernisses

Im vorliegenden Fall können nicht fast alle Maßgaben entsprechend der Auflistung auf Seite 25 der „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen v. 10.12.2021“ umgesetzt werden.

Allerdings können keine „3 m besonnte Streifen“ nachgewiesen werden. Insofern ist eine Bilanzierung erforderlich und ein entsprechender Ausgleich zu leisten.

Die Rahmenbedingungen dazu wurden mit dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing- Landau Herrn Neuner abgestimmt.

Die Bilanzierung wird für die Eingriffsbeurteilung entsprechend Ausgangszustand Acker A11 nach Realwert vorgenommen (aufgrund der geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit).

Die eingezäunte Fläche wird als „Eingriffsfläche“ angesetzt (auch analog der früheren Beurteilung).

Für die sog. „Eingriffsschwere“ wird nach den vorgenannten ministeriellen Hinweisen und des neuen Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung v. 2021 die GRZ -hier mit der eingezäunten Fläche als maßgebend für die GRZ- Berechnung (bei Flächen m. geringer oder mittlere Wertigkeit im Ausgangszustand gilt dieser Wert als Beeinträchtigungsfaktor), die bei der gepl. Belegung bei 0,5 liegt.

Der Ausgleichsbedarf ergibt sich nach folgender Berechnung:

Eingriffsfläche x Wertpunkte BNT der Eingriffsfläche im Ausgangszustand x Beeinträchtigungsfaktor, siehe dazu nachfolgende Tabelle:

Fläche Nr.	Ausgangszustand	Gebietsbedeutung f. Naturhaushalt u. Landschaftsbild	gepl. Bebauung/ Versiegelungs- grad "Eingriffs- schwere"	Ausgangs zustand WP Real- wert	anzu- setzender Faktor orientiert an GRZ *	zu werten- de Ein- griffs- fläche * in m²	Kompensations- erfordernis in WP
	Acker	geringe		2	0,5	8266	8266
Flurnr.	A11 (2 WP)	Wertigkeit	geringer				
945			Versiegelungs-				
944			grad				
943			jedoch höhere				
955 TF			Überstellung				
Gemarkung			durch				
Lengthal			Modultische				
						8266	8266
* eingezäunte Fläche angesetzt als maßgebende Fläche für GRZ Berechnung; diese gilt auch als Eingriffsfläche							

Demnach ergibt sich ein Kompensationserfordernis von 8266 Wertpunkten.

Mit der Bilanzierung nach dem Schutzgut Arten und Lebensräume nach BNT ist auch das Erfordernis für die anderen Schutzgüter (wie z.B. Landschaftsbild) abgedeckt. Es sind hierfür keine Zuschläge erforderlich.

Auch wird kein möglicher Abschlag (laut Leitfaden v. 2021) für einen Planungsfaktor gemacht.

Bilanzierung der geplanten Kompensation/Ausgleichsmaßnahme

Im vorliegenden Projekt ist es aufgrund der räumlich beschränkten Situation nicht möglich, den erforderlichen Ausgleich im räumlichen Umgriff der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen und aufgrund der Ausgangssituation bezüglich der Schutzgüter auch nicht unbedingt erforderlich, zumal die Lage nur wenig landschaftsoptisch in Erscheinung tritt.

Hierzu wurde nach anderen Möglichkeiten auf Flächen des Vorhabenträgers gesucht in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Herrn Neuner, um einen entsprechend geeigneten Ausgleich zu schaffen.

Hierzu ist nun der Ausgleich auf einer hofnahen Fläche des Vorhabenträgers auf einer Teilfläche von Flurnummer 2690 Gemarkung und Gemeinde Mamming eingeplant.

Zur konkreten Planung wird verwiesen auf die Anlage 2 zur Begründung:

Karte zur geplanten Ausgleichsfläche auf Teilfläche v. Flurnr. 2690 Gemarkung u. Gemeinde Moosthenning M 1.1000.

Die Ausgleichsfläche ist geplant zur Entwicklung einer „Streuobstwiese im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittlere bis alte Ausbildung“ mit 10 Wertpunkten.

Für diesen BNT ist nach Biotopwertliste kann für die Ermittlung des Prognosewerts nach 25 Jahren ausgehend vom Ausgangszustand ein Abschlag um 1-2 Wertpunkte erfolgen.

Hier ist laut Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Herrn Neuner ein Abschlag von 1 Wertpunkt als „Timelag“ insbesondere für den Entwicklungszeitraum der Obstbäume abzuziehen.

Demnach ergibt sich hier eine Aufwertungsdifferenz von je 6 Wertpunkte pro Quadratmeter.

Fläche Nr.	Ausgangszustand	Ausgangs- zustand WP	zu werten- de Teil- fläche in m ²	Kompensation Typ	Kompensation in WP	Kompensation zu wertende WP- differenz in WP je m ²	Kompensation in WP
Flurnr. 2690	Wirtschaftsgrünland	3	1378	B432 ext. Obstwiese	9	6	8268
Gemarkung Mamming	G11 (3WP)			10 WP abzüglich 1 WP f. Timelag			
			1378				8268

Das Kompensationserfordernis von 8266 Wertpunkten ist damit durch die Entwicklung einer Teilfläche von 1378 m² von Wirtschaftsgrünland zur extensiven Streuobstwiese entsprechend 8268 Wertpunkte ausgeglichen. Mit dieser Maßnahme wird sowohl eine Aufwertung für Arten und Lebensräume als auch für das Schutzgut Landschaftsbild erzielt.

5.2.2 Eingriffsminimierende Maßnahmen in und um die Anlage

Die umweltschonende Montage der Modultische (z.B. mit einzelnen Ramm- bzw. Schraubfundamenten ohne gravierende Geländebewegungen) und der geringe Versiegelungsgrad trägt dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung Rechnung.

Die Flächen im Inneren sind als extensive Grünflächen auszubilden und dazu mit Regiosaatgut (Region 16 Unterbayerische Hügel- u. Plattenregion; Typ Standard/ Frischwiese oder Solarparkmischung) anzusäen. Diese Flächen sind mindestens 1 x jährlich zu mähen ab dem 1. Juli.

Alternativ ist auch eine Beweidung möglich z.B. über extensive Schafbeweidung ohne Pferchen). Dies ist als extensive Beweidung mit max. 1 GV besser 0,7 GV während der Vegetationszeit möglich. Eine ganzjährige Standweide ist dafür nicht geeignet.

Das Mähgut ist abzufahren. Eine Düngung bzw. ein Spritzmitteleinsatz ist ausgeschlossen. Es wird empfohlen innerhalb der eingezäunten Fläche ca. 10- 20% der Fläche alternierend als Winterstruktur stehen zu lassen.

5.2.3 Eingeplante Ausgleichsmaßnahme auf einer externen Fläche auf Teilfläche von Flurnr. 2690 Gemarkung und Gemeinde Mamming mit Ziel Entwicklung einer extensiven Obstwiese

Die erforderliche Ausgleichsfläche zum Sondergebiet ist im vorliegenden Fall in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Vorhabenträger nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans planlich festgesetzt, sondern auf einer Teilfläche von Flurnr.

2690 Gemarkung und Gemeinde Mammig mit 1378 m² eingeplant.

Die Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet. Die Lage schließt in räumlicher Nähe zu den erfassten Feldbrüterflächen und den weiter nördlich gelegenen Wiesenbrüterflächen an. Um für Feld- u. Wiesenbrüter im räumlichen Umfeld eine potentielle Aufwertung zu bringen, wären größere Flächen erforderlich. Da es sich aus der Entwicklung des Solarparks nur ein geringerer Bedarf an Kompensationsflächen ergibt, wurde die die Entwicklung einer locker bepflanzten, extensiven Obstwiese anvisiert, die sich zum einen nicht störend auf die in räumlicher Nähe anschließenden Feld- und Wiesenbrütergebiete auswirkt und andererseits sowohl eine Aufwertung durch einen strukturreichen Lebensraum und andererseits für das Landschaftsbild bringt und mit den extensiven Grünflächen (anschließende Teilfläche nach Vertragsnaturschutzprogramm bzw. der Hofraumeingrünung usw. steht.

Die Grünlandfläche ist dazu mit Regiosaatgut (Region 16 Unterbayerische Hügel- u. Plattenregion; Typ Frischwiese bzw. Standard) zu impfen. Hierzu ist die Teilfläche vorzubereiten durch vorherige tiefe Mahd, Schlitten oder Bearbeitung mit Wiesenegge. Für die Impfung sind ca. 20 -25% der Fläche anzusetzen für die erforderliche Saatgutmenge der Saatgutmischung.

Es sind 7 Obstbaumhochstämmen alte, robusten Sorten StU mind. 10 bis 12 cm (z.B. Rotbichlbirne, Weinbirnen, Gelbmöster, Korbiniansapfel, Nikolausapfel, Klarapfel, Brettacher oder Winterrambur, bzw. Empfehlungen der Kreisfachberatung; gestützt durch 3- Bock) zu pflanzen und vor Verbiss usw. zu schützen. Etwaige Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen. Die Obstbäume sind bestandsgemäß zu pflegen.

Die extensive Wiesenfläche ist durch regelmäßige Mahd mind. 1- bis 3-mal jährlich jeweils mit Mähgutabfuhr zu pflegen. Mahdzeitpunkt für erste Mahd ist ab dem 15.Juni. In den ersten 3 Jahren soll zur Förderung der Ausmagerung eine 3-malige Mahd vorgenommen werden. Später reicht eine 1- bis 2- malige jährliche Mahd. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ ist eine extensive Schafbeweidung (max. 0,7 GV, keine Standweide, kein Pferchen) zwischendurch möglich. Eine Düngung bzw. ein Spritzmitteleinsatz ist ausgeschlossen.

Siehe dazu auch die geplante Entwicklung in Anlage 2: Karte zur geplanten Ausgleichsfläche auf Teilfläche v. Flurnr. 2690 Gemarkung u. Gemeinde Moosthenning M 1.1000

Da die Fläche nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt und auch nicht im Gemeindegebiet von Moosthenning, ist hierzu zur Sicherung des angestrebten Zustands der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG die Bestellung einer unbefristeten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB sowie eine Reallast gemäß § 1105 BGB zugunsten des Freistaats Bayern vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplans darf erst als Satzung beschlossen werden, wenn die Dienstbarkeit vorliegt. Die Fläche ist über die Gemeinden ans Ökoflächenkataster des LfU zu melden.

5.2.4 Hinweis zur Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen und des Ausgleichs

Die grünordnerischen Maßnahmen im Geltungsbereich inkl. der Erstellung der Ausgleichsmaßnahme auf Teilfläche von Flurnr. 2690 Gemarkung Mammig sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Nutzung/ Inbetriebnahme der Solaranlage umzusetzen. Der Abschluss der Erstellung der Grünordnungsmaßnahmen bzw. der Ausgleichsmaßnahme ist dem Landratsamt Dingolfing- Landau Untere Naturschutzbehörde mitzuteilen, damit eine Abnahme erfolgen kann. Hierzu sind Lieferscheine u. Fotos mit vorzulegen.

6 Erschließung

6.1 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung des Planungsgebietes an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt wie schon beim Bebauungsplangebiet „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südl. A92“ über Flurnr. 949 Gemarkung Lengthal (= öffentlicher Feld- und Waldweg) der Gemeinde Moosthenning und dann über Flurnr. 952 über ein Geh- und Fahrrecht mit dem Grundstückseigentümer zugunsten des Vorhabenträgers, das über Bestellung einer Grunddienstbarkeit v. 05.Mai 2022 geregelt wurde und weiter über die privaten Wegeflächen des Vorhabenträgers.

Die Zufahrt zur gepl. Photovoltaikanlage von dem best. Weg auf dem Grundstück des Vorhabenträgers liegt weit außerhalb der 40 m Zone zur BAB A92. Unzumutbare Auswirkungen durch die Verkehrserschließung auf den Flurweg und weiterführende Straße und die Bebauung im Umfeld sind nicht zu erwarten, da die Solaranlage kaum zusätzliches Verkehrsaufkommen nach sich zieht (außer in der kurzen Bauphase).

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Zustand der gemeindlichen Straßen/ des Flurwegs im Bereich der Baustellenzufahrt zu dokumentieren. Evtl. auftretende Schäden sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu beseitigen.

6.2 Ver- und Entsorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht erforderlich. Schmutzwasser fällt nicht an. Niederschlagswasser wird auf dem Planungsgebiet direkt flächig versickert.

Im Geltungsbereich der Planung verläuft eine unterirdische Gashochdruckleitung. Um die Planungen auf die hier zu notwendigen Erfordernisse abzustimmen fand im Vorfeld zur Planung bereits ein Austausch mit Herrn Kiefl Energie Südbayern statt. Demnach ist ein Schutzabstand von je 3 m beiderseits der Leitungstrasse zu berücksichtigen. Zur konkreten Festlegung der Lage fand am 03.07.2024 eine Leitungseinweisung vor Ort statt.

In diesem Zuge wurde die Leitungstrasse durch Herrn Kiefl gekennzeichnet mit Holzpfählen und anschließend durch Ingenieurbüro Wagmann eingemessen. Die Lage der Leitungstrasse wurde in die Planung dann entsprechend der Vermessung übertragen. Dazu wurden je 3 m beiderseits als Schutzstreifen in der Planung berücksichtigt. Die Zone ist freizuhalten von Modultischen. Die Einfriedung ist in der Schutzzone nur oberflächlich zu befestigen.

Verbindungsleitungen der Solaranlage zwischen den Modulreihen usw. werden in oberflächlichen Schächten über den Schutzstreifen geführt.

Es wird auf die Technischen Regeln für Gashochdruckleitungen Leitungsführung (TRGL 111) hingewiesen.

Die Einspeisung der Photovoltaikanlage ist in das Netz des Energieversorgungsunternehmens Bayernwerk Netz GmbH geplant wie auch bei der bereits bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage in räumlicher Nähe am Rande des Flurstücks Flurnr. 1868/7 Gemarkung Dingolfing (Stadt Dingolfing).

Die Leitungsführung ist über die eigene Fläche und den anschließenden öffentlichen Flurweg Flurnr. 1880/9 Gemarkung Dingolfing, Stadt Dingolfing geplant und bereits in einem „Straßenbenutzungsvertrag für die Verlegung von privaten Einspeiseleitungen in Gemeindestraßen der Stadt Dingolfing“ mit der Stadt Dingolfing, vertreten durch 1. Bgm. Grassinger geregelt.

Es wird auf das DWA- Regelwerk Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle Februar 2013 und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen verwiesen.

6.3 Brandschutz

Feuerwehren sind im Gemeindegebiet von Moosthenning im nahen Unterhollerau bzw. in Moosthenning und in der anschließenden Stadt Dingolfing vorhanden. Die Hilfsfrist nach Art. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes kann somit eingehalten werden aufgrund der Nähe der o.g. Feuerwehren. Es sind keine höheren Gebäude vorhanden, so dass kein 2. Rettungsweg erforderlich ist. Die Zufahrt ist über das vorhandene Wegenetz und die eingeplante Zufahrt gegeben. Ansonsten liegt das Gebiet abgesetzt von Siedlungen in einer ansonsten landwirtschaftlich genutzten Lage.

Hydranten zur Löschwasserbereitstellung sind für die geplante Art der Nutzung nicht relevant, zumal ein möglicher Brand im Geltungsbereich -wenn dann elektrischer Natur wäre und es ist somit eher kontraproduktiv wäre, wenn Löschwasser zum Einsatz käme. Hierfür ist die Verwendung eines geeigneten Löschmittels sinnvoll/ erforderlich. Es wird hierzu auf die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ verwiesen und die Verwendung von Kohlendioxidlöschern empfohlen. Dieses wird ggfs. durch den Vorhabenträger der Anlage mit der örtlichen Feuerwehr geregelt und zur Verfügung gestellt. Um im Schadensfall einen Ansprechpartner erreichen zu können, ist am Zufahrtstor/ Zaun deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen. Diese ist auch der örtlich zuständigen Feuerwehr mitzuteilen.

6.4 Ausschluss der Blendung/ von Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Bundesautobahn und der Staatsstraße und der Anlieger bzw. sonst. Auflagen/ Hinweise seitens der Autobahn des Bundes GmbH

Eine eventuelle Blendung von Verkehrsteilnehmern auf der Bundesautobahn ist durch die Ausrichtung der Anlage nach Süden weg von der Autobahn und weiter von der Autobahn entfernt hinterliegend zur Bestandsanlage nicht zu erwarten. Auch gegenüber der Staatsstraße St 2111 ist die geplante PV- Anlage durch die Lage deutlich unterhalb und abgerückt von der Staatsstraße, die hier überwiegend durch einen Wall bzw. eine Böschung und auch Gehölzen begleitet wird, so dass hierdurch keine Blendung zu erwarten ist.

Hierzu wurde ein Blendgutachten beauftragt. Im Blendgutachten der IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf v. 15.07.2024, erstellt zur hier geplanten Erweiterung wird dies bestätigt.

In der Zusammenfassung wird dazu erläutert: „Für die Autobahn A 92 und den jeweiligen Auf- und Abfahrten als auch für die Staatsstraße St 2111 treten laut der Prognose keine relevanten Blendungen verursacht durch die PV-Freiflächenanlage auf.“

Es wird dazu auf das komplette Gutachten in Anlage 3 zur Begründung verwiesen.

Sollten wider Erwarten eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn (oder der Staatsstraße) auftreten, so behält man sich vor, Abhilfemaßnahmen vom Betreiber der Anlage einzufordern, die dann durch den Bauherrn zu erbringen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB). Die erforderlichen Anbauverbotszonen/ Verbotszonen zur Autobahn (40 m) und zur Staatsstraße (20 m) sind in der Planung mit eingetragen und berücksichtigt.

Die Errichtung von Modulen, der Einzäunung, der Umfahrung sowie der Errichtung von Trafostationen ist laut Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG (40 m-Zone) untersagt. Die vorliegende Planung reicht allerdings ohnehin nicht an die 40 m Zone heran. Die Bauverbotszone ist von der Bebauung jeder Art freizuhalten. Einer möglichen Unterschreitung der Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG wird auch seitens des Fernstraßen-Bundesamtes nicht zugestimmt. Die Anbauverbotszone gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden. Zur Erhaltung des Straßenbegleitgrüns und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit regelmäßig eine Gehölzpflege (Auslichtung bzw. Rückschnitt) erforderlich. Aus diesem Grund kann das Begleitgrün der Autobahn nicht als dauerhafter Blendschutz gewertet und in Anspruch genommen werden. Eine Beschattung oder Behinderung der Photovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn begründet keinen

Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung auf Straßennebenflächen.

Eine Längsverlegung von Vor- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A 92 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt.

Der Leitungsverlauf der Stromtrassen vom Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlage bis zum Einspeisepunkt des EVUs ist noch während des Verfahrens zu sichern und zu genehmigen.

Dieser liegt im vorliegenden Fall in Richtung Süden, somit in weiterer Entfernung zur BAB A92. Die Errichtung einer Übergabeschutzstation innerhalb der Bauverbotszone (40-m-Bereich) nach § 9 Abs. 1 FStrG ist nicht zulässig.

Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen. Es sind alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden.

Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Anlagen der Außenwerbung stehen gemäß § 9 Abs. 6 FStrG den § 9 Abs. 1 und Abs. 2 gleich, demnach sind Werbeanlagen innerhalb der Bauverbotszone generell unzulässig. Gleichzeitig möchte die Autobahn GmbH darauf hinweisen, dass die Errichtung und/oder die Anbringung von Werbeanlagen auch außerhalb der Anbauverbots- und Beschränkungszonen nach § 9 FStrG i. V. m. § 33 StVO unzulässig sein können und demgemäß einer gesonderten Prüfung im Einzelfall bedürfen.

7 weitere Hinweise

Die beplanten Grundstücke sind nicht im Altlastenkataster ABuDIS erfasst. Es liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten auf den Flächen vor.

Bodenschutz und Abfallrecht:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist aufgrund der in dem Bereich vorliegenden erhöhten Wahrscheinlichkeit höherer Arsengehalte im Rahmen von Baumaßnahmen nach Möglichkeit ausgebautes Bodenmaterial in diesem Bereich wieder zu verwenden. Sollte im Rahmen der Baumaßnahme Bodenmaterial aus diesem Bereich die Baustelle verlassen, ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht eine Untersuchung auf Arsen erforderlich. Hierzu wird auf das LFU-Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutz“ sowie auf das Merkblatt „Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden“ verwiesen.

Sofern die Verwertung auf einem anfallstellennahen Flurstück mit ebenfalls erhöhter Arsenwahrscheinlichkeit erfolgt, besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

Die ordnungsgemäße Verbringung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und im Baugebiet nicht wieder zu verwenden Bodenaushub ist durch entsprechende Unterlagen zu dokumentieren. Diese sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen. Es ist eine Massenbilanzierung des anfallenden Bodenmaterials (unterschieden zwischen Oberboden, Unterboden und Untergrund) zu erstellen, aus der hervorgeht, wieviel und welches Bodenmaterial die Baustelle zur Verwertung oder Deponierung verlässt. Die sach-, umweltgerechten und rechtskonformen Verwertungs- und Entsorgungswege sind darin aufzuzeigen. Ausreichende Lagerflächen für das anfallende Bodenmaterial und die notwendigen Lagerzeiten sind dabei zu berücksichtigen.

Grundsätzliche Hinweise für die Verwertung von Oberbodenmaterial:

Bei der Verwertung von Bodenmaterial durch Auf- und Einbringen von Materialien in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzrechts vgl. § 12 BBodSchV, einzuhalten. Insbesondere ist nur Bodenmaterial zur Verwertung geeignet, welches die Vorsorgewerte der BBodSchV (bei Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen 70 % davon) nicht überschreitet. Des Weiteren muss die Kombinationseignung von zu

verwertendem Bodenmaterial mit dem Boden der Verwertungsfläche nach DIN 19731 gegeben sein. In diesem Rahmen wird darauf hingewiesen, dass Aufschüttungen mit einer Höhe von mehr als 2 m oder Fläche von mehr als 500 m² grundsätzlich einer Baugenehmigung bedürfen (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Sollten im Zuge der geplanten Maßnahmen organoleptisch auffälliges Bodenmaterial, Abfälle Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist die Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht beim Landratsamt Dingolfing-Landau unverzüglich zu informieren.

Es ist im Rahmen der vorliegenden Planung kein Abtransport von Bodenmaterial vorgesehen. Die Hinweise/ Äußerung seitens des Landratsamts Dingolfing-Landau – Abfall- und Bodenschutzrecht werden an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergegeben.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wies schon beim vorgehenden Projekt zur Entwicklung des Sondergebiets Solarpark Moosthenning südl. A92 darauf hin, dass im Umgriff des Bebauungsplanes mit hohen Grundwasserständen zu rechnen ist (ca. 2 m u. GOK) und empfiehlt, die Gründung der Solarmodule oberhalb des Grundwasserspiegels zu errichten, was auch für die hiergeplante Erweiterung gilt. Sollte die Gründung dennoch in das Grundwasser einbinden, sind Unterlagen für eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Dingolfing-Landau einzureichen.

Die Gründungen der Modultische sind im Gebiet mit ca. 1,5 Meter gerammt in den Boden geplant.

8 Erforderlichkeit der Planaufstellung und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Um die geplante bauliche Nutzung, die Erschließung und eine geordnete Entwicklung unter Wahrung öffentlicher und privater Belange sicherzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Umweltbericht erforderlich, zumal das geplante Sondergebiet nur zum Teil im 200 m Korridor entlang der BAB A92 und ansonsten darüber hinausreicht in den Korridor bis 500 m.

Im 200 m Korridor wäre nach dem aktuellen BauGB eine Umsetzung entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegiert möglich über Bauantrag und ohne erforderliche Bauleitplanung. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die Standortwahl und genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen geringgehalten und durch die festgelegte externe Ausgleichsmaßnahmen, die auf einer Teilfläche von Flurnr. 2690 Gemarkung und Gemeinde Mamming als extensive Obstwiese eingeplant ist ausreichend ausgeglichen. Da die Fläche nicht im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplan liegt, ist dazu eine grundbuchrechtliche Sicherung erforderlich, die rechtzeitig vor Satzungsbeschluss vorliegen muss.

Durch die Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in der Umgebung des Baugebiets wohnenden Menschen bzw. die sonstigen Schutzgüter, dies gilt sowohl während des Baus bzw. des Betriebs oder im Hinblick auf Wechselwirkungen u. Kumulierung.

9 Anlagen zur Begründung

Anlage 1: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 u. §§ 2a u.4c BauGB

Anlage 2: Karte zur geplanten Ausgleichsfläche auf Teilfläche v. Flurnr. 2690 Gemarkung u. Gemeinde Moosthenning M 1.1000

Anlage 3:

Blendgutachten „Solarpark Moosthenning südl. BAB A 92“, Gemeinde Moosthenning, Lkrs. Dingolfing-Landau erstellt von IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf (Auftrag Nr. 3221073 Projekt Nr. 2022-2076) gefertigt zur Erweiterung Stand 15.07.2024

Aufgestellt, 15.07.2024

Moosthenning, 15.07.2024



Dipl. Ing. Inge Haberl, Landschaftsarchitektin
Wackersdorf

1. Bgm. Anton Kargel
Gemeinde Moosthenning